

87. Ist der Rechtsweg zulässig für einen Gehaltsanspruch, den der Beamte darauf stützt, daß er bei seiner Anstellung in eine höhere Gehaltsklasse, als geschehen, hätte eingereiht werden sollen? Maßgeblichkeit der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1921 i. S. Preuß. Staat (Wefl.) w. S. (Rl.). III 265/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war seit dem 6. Juli 1898 auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags bei der Wasserbauinspektion I in Berlin als Bauzeichner beschäftigt. Mit dem 1. September 1908 wurde er als Anwärter für die Bauassistentenlaufbahn angenommen und zum 1. Oktober 1909 zum Bauassistenten ernannt. Der Festsetzung seines Anfangsgehalts wurde gemäß dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juni 1909 die Vergütung zugrunde gelegt, die er zuletzt im Privatdienst bei der Bauverwaltung erhalten hatte. Doch wurde hierbei nur die feste monatliche Vergütung berücksichtigt, während die wechselnden Beträge, die ihm für Arbeiten bei der Tiergartenverwaltung gezahlt worden waren, außer Betracht blieben. Der Kläger behauptet, daß auch diese wechselnden Vergütungen bei der Festsetzung seines Gehalts hätten berücksichtigt werden müssen, und fordert die Nachzahlung des danach sich ergebenden Mehrbetrags des Gehalts für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis Ende 1918. Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab ihr statt. Das Reichsgericht wies die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurück.

Gründe:

Der Kläger fordert die Zahlung seines Gehalts in einer Höhe, wie sie ihm seiner Meinung nach hätte bewilligt werden müssen, aber tatsächlich nicht bewilligt worden ist. Er sict die Festsetzung seines

Beförderungsdienstalters, wie sie bei seiner Übernahme in den Staatsdienst als Beamten erfolgt ist, als auf einer unrichtigen Auslegung des Erlasses des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juni 1909, über die Festsetzung des Beförderungsdienstalters der Bauassistenten, beruhend an. Die Festsetzung des Beförderungsdienstalters unterliegt jedoch nach fester Rechtsprechung der richterlichen Nachprüfung nicht. Der erkennende Senat hat diesen Grundsatz außer in dem RGZ, Bd. 48 S. 321 abgedruckten, in einer Reihe von Urteilen sowohl für die Reichsbeamten als für die preussischen Staatsbeamten ausgesprochen, so in den Urteilen vom 19. März 1912 III 369/11, vom 17. April 1912 III 432/11, vom 14. Mai 1912 III 353/11, vom 25. September 1912 III 40/12, vom 8. November 1912 III 108/12, vom 7. März 1913 III 406/12, vom 11. Mai 1915 III 374/14 und vom 16. April 1918 III 464/17. Dieser Grundsatz ist auch nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. August 1919 — vgl. Art. 129 Abs. 1 Satz 4: „Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen“ — von der Gesetzgebung sowohl des Reichs als Preußens aufrecht erhalten. § 3 Abs. 10 des preuß. Gesetzes über das Dienst-einkommen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 (GS. 1921 S. 135) bestimmt (ebenso wie § 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1920, GS. S. 191) in wesentlicher Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 des Reichsbeförderungsgesetzes vom 30. April 1920 (RGBl. S. 805):

„Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Beförderungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienstleistungsansprüche maßgebend.“

Der Anspruch des Klägers ist hiernach, wenn auch nach der angeführten Vorschrift der Reichsverfassung der Rechtsweg für ihn als einen vermögensrechtlichen als gegeben anzusehen ist, unbegründet, weil ihm die das Gericht bindende Entscheidung der Verwaltungsbehörde entgegensteht.